

Skiverein Flügelradbaude e.V.

Beitragsordnung

3. Fassung vom 28.04.2012

## § I. Grundlage und Beschlussfassung

1. Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die §§ 10 und 23 der Satzung in der Fassung vom 02.07.2009
2. Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 28.04.2012 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

## § II. Allgemeines

1. Die Höhe der Vereinsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Vorstandes beschlossen. Sie gilt für das laufende Geschäftsjahr. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. Der/die Schatzmeister/in des Skivereins Flügelradbaude e.V. gibt in der Sitzung des Vorstandes im Oktober einen Finanzzwischenbericht mit Finanzentwicklung des laufenden Geschäftsjahres und einer eventuell notwendigen Beitragsanpassung bekannt.
3. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der Anlage A zu dieser Beitragsordnung. Die Einordnung der Beitragsgruppen ergibt sich aus § III dieser Ordnung.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontoänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht selbstständig mitgeteilt, hat das Mitglied die anfallenden Kosten gemäß Anlage A zu tragen.
5. Der Austritt aus dem Verein muss satzungsgemäß erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Halbjahr. Bei jährlicher Zahlung der Beiträge und Kündigung der Mitgliedschaft zum 30.06. wird der zuviel gezahlte Beitrag an das Mitglied per Banküberweisung zurückgezahlt.
6. Alle Beiträge des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen.  
Bankverbindung: Dresdner Volksbank Raiffeisenbank eG  
IBAN: DE60 8509 0000 4867 8910 00  
BIC: GENODEF1DRS

## § III. Beitragsgruppen

Beitragsgruppe 1: **ordentliche Mitglieder**

Beitragsgruppe 2: **Fördernde Mitglieder**

Mitglieder, die dem Verein durch ihre Mitgliedschaft ihre Zugehörigkeit zeigen  
Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag nach ihrem Ermessen.

Beitragsgruppe 3: **Ermäßigte Beiträge**

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.  
Der volle Beitrag wird im darauf folgenden Jahr fällig.

Beitragsgruppe 4: **Betragsermäßigung**

Betragsermäßigungen werden auf Antrag gewährt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Prüfung der vorgelegten Nachweise.

## § IV. Zahlung

1. Die Bezahlung ist jährlich bis Ende des 1. Quartals zu überweisen.  
Bei Vereinseintritt nach dem 01.07. wird der jeweilige Beitrag am 15.10. fällig.
3. Eine Rückzahlung erfolgt nur bei Austritt unter Beachtung von § 2 (5).

**§ VI. Mahnverfahren**

1. Die erste Mahnung erfolgt durch den Verein 6 Wochen nach Fälligkeit.
2. Leistet das Mitglied nach der zweiten Mahnung nicht den gesamten rückständigen Beitrag, einschließlich Mahnkosten, erfolgt der Ausschluss aus dem Verein.

**Anlage A** sind auf Anfrage in der Geschäftsstelle erhältlich

## **Anlage A Beiträge und Gebühren**

### **§1 Vereinsbeträge**

#### **Beitragsgruppe 1: ordentliche Mitglieder**

Der monatliche Beitrag eines ordentlichen Mitgliedes beträgt 15,00 €

#### **Beitragsgruppe 2: Fördernde Mitglieder**

Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag nach ihrem Ermessen oder erbringen Leistungen zugunsten des Vereines in sonstiger Weise. Als Richtwert gilt §3 Arbeitsstunden oder deren geldwerte Verrechnung.

#### **Beitragsgruppe 3: Ermäßigte Beiträge**

Der monatliche Beitrag eines ordentlichen Mitgliedes beträgt 2,50 €.

### **§2 Mahnkosten**

Die Mahngebühr für die erste Mahnung beträgt 7,00 €.

### **§3 Arbeitsstunden und deren Geldwerteverrechnung.**

Arbeitsstunden der ordentlichen Mitglieder pro Jahr betragen: 8 Std  
Mehrgeleistete Arbeitsstunden sind nicht übertragbar (Personen oder Jahr)  
Der Geldwerteverrechnungssatz einer Arbeitsstunde beträgt 10,00 €  
Nicht geleistete Stunden sind mit oben genannten Betrag zum Jahresende fällig.

### **§4 Hüttengebühren**

Für ordentliche Mitglieder und ihren Kindern (Kinder nur in Begleitung eines Mitgliedes und nur bis vollendeten 16. Lebensjahr) ist die Nutzung der Skihütte Geising gebührenfrei.

Fördernde Mitglieder zahlen eine Nutzungsgebühren 2,50 €/ Nacht.

Kindern und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr zahlen eine Nutzungsgebühren 2,50 €/ Nacht.

Gäste der Skihütte Geising zahlen eine Nutzungsgebühr von 7,50 €/ Nacht.

Im Zuge von Arbeitseinsätzen ist die Nutzung der Skihütte Geising gebührenfrei. Arbeitseinsätze sind im Vorfeld mit dem Vorstand abzustimmen.